



<b>Beschlussvorlage</b> <b>Amt für Naturschutz und Landschaftspflege</b> Tagesordnungspunkt: _____		Drucksachen-Nr.: 2016-21/1249 Status: öffentlich Datum: 19.05.2021		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
27.05.2021	Ausschuss für Umwelt und Planung			
03.06.2021	Kreisausschuss			

**Bezeichnung:**

Neuaufstellung der Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Einschränkung des Gemeingebrauchs an Fließgewässern – Kanuverordnung –

**Sachverhalt:**

In den 2000er Jahren liefen vermehrt Beobachtungen und Meldungen auf, wonach insbesondere auf Oste und Wümme größere Reisegruppen stark alkoholisiert und teilweise mit provisorischen Fahrzeugen zu erheblichen Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft sorgten. Neben der Entsorgung von Abfällen in Gewässern und Uferbereichen kam es insbesondere zu Beschädigungen an Sohle und Böschung.

Um dem entgegen zu wirken, wurden damals Arbeitsgruppen mit Kanuverbänden, gewerblichen Verleihern und weiteren Institutionen gebildet, um einheitliche Regelungen unter Beachtung aller Nutzungsansprüche zu erarbeiten. Erstmals hat der Landkreis am 12.03.2012 durch eine Verordnung kreisweite Regelungen zur Einschränkung des Gemeingebrauchs an Fließgewässern erlassen. Im Rahmen einer ersten Evaluation wurde jene durch die derzeit noch geltende Fassung vom 11.05.2015 ersetzt.

Die Verordnung bedarf nun einer erneuten Überarbeitung. Durch die mit der Frühjahrstrockenheit verbundenen niedrigen Wasserstände der letzten Jahre waren Oste und Wümme zeitweise vollständig nicht befahrbar. Insbesondere sollte der notwendige Mindestwasserstand für die einzelnen Fließgewässer angeglichen werden. Derzeit beträgt er an der ersten Einstiegsstelle der Wümme 50 cm und an der Oste 60 cm.

Neben redaktionellen Änderungen soll auch das Verfahren erheblich vereinfacht und somit der Verwaltungsaufwand für Nutzer und Landkreis reduziert werden. So soll an den Hauptläufen von Oste, Wümme und Oste-Hamme-Kanal die bisher notwendige Kennzeichnung privater Boote sowie die Registratur beim Landkreis entfallen. Im Bereich der Oberläufe und Nebengewässer ist eine einmalige Ausnahmegenehmigung statt der bisher vor jeder einzelnen Fahrt notwendigen Anzeige vorgesehen. Jene kann von Vereinen auch stellvertretend für sämtliche Mitglieder beantragt werden.

Der Entwurf der neuen Kanuverordnung ist beigefügt. Zur abschließenden Festlegung der Mindestwasserstände ist vorgesehen, im Vorwege des eigentlichen Verordnungsverfahrens eine Beteiligung des NLWKN, der zuständigen Unterhaltungsverbände, der Kanuverleiher und der Kanuverbände durchzuführen. Parallel dazu führt der Landkreis monatliche Messungen an allen Ein- und Ausstiegsstellen durch.

**Beschlussvorschlag:**

Das Verfahren zur Neuaufstellung der Verordnung zur Einschränkung des Gemeingebrauchs an Fließgewässern – Kanuverordnung – wird eingeleitet.

Luttmann